

Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2018

Hat Bremen die Voraussetzungen für eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt geschaffen?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 19/1608 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet:

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Zuwanderer und arbeitsberechtigte Flüchtlinge fanden in Bremen und Bremerhaven 2016 und 2017 durch a) Eigeninitiative oder b) Vermittlung durch das Jobcenter beziehungsweise die Bundesagentur für Arbeit (BA) einen Arbeitsplatz? In welchen Branchen erfolgte die Beschäftigungsaufnahme vorrangig? Wie viele von ihnen nahmen jeweils einen Minijob, eine geringfügige Beschäftigung, eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Vollzeitbeschäftigung auf (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinden und Geschlecht)?

Da die Frage auf „Zuwanderer“ und „Geflüchtete“ abzielt, die als solche Kategorien nicht statistisch erhoben werden, wird im Folgenden – um überhaupt Auskunft geben zu können – zu Staatsangehörigen der acht nichteuropäischen Asylherkunftsländer (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien), der Balkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien) sowie der elf Staaten der EU-Osterweiterung (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien und Kroatien) berichtet. Während es sich bei der Zuwanderung aus den Asylherkunftsländern überwiegend um humanitäre Zuwanderung handelt, ist die Migration aus den osteuropäischen Ländern vorwiegend Folge der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Nachfolgenden Tabellen kann die Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt für die Jahre 2016 und 2017 entnommen werden. Zudem werden die Beschäftigungsaufnahmen angegeben, die durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie die Jobcenter Bremen beziehungsweise Bremerhaven erfolgten.

Stadt Bremen: Abgang aus Arbeitslosigkeit in (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt, insgesamt und Frauen

	2016		2017	
	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag
Insgesamt	13.570	1.298	13.175	1.183
dar. Frauen	5.573	445	5.288	380
Ausländer	3.023	225	3.280	252
dar. Frauen	957	65	989	56
EU-11	730	58	779	52

dar. Frauen	345	20	362	19
Balkanstaaten	219	22	235	23
dar. Frauen	36	5	52	7
Asylherkunftsländer	351	22	558	49
dar. Frauen	43	*	48	*

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH, * = keine Angabe aus datenschutzrechtlichen Gründen

Stadt Bremerhaven: Abgang aus Arbeitslosigkeit in (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt, insgesamt und Frauen

	2016		2017	
	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag
Insgesamt	4.367	668	4.362	554
dar. Frauen	1.481	253	1.413	176
Ausländer	920	88	945	97
dar. Frauen	192	24	217	28
EU-11	298	20	292	26
dar. Frauen	90	9	83	8
Balkanstaaten	105	14	90	17
dar. Frauen	17	3	22	8
Asylherkunftsländer	49	3	115	14
dar. Frauen	7	*	5	*

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH, * = keine Angabe aus datenschutzrechtlichen Gründen

Die Beschäftigungsaufnahmen erfolgen vorrangig im Bereich Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ). Von den 1 071 Beschäftigungsaufnahmen von Staatsangehörigen der osteuropäischen EU-Staaten (2017, Städte Bremen und Bremerhaven) erfolgten 35,8 Prozent im Bereich ANÜ. Das trifft auch für Staatsangehörige der Balkanstaaten (insgesamt 325 Beschäftigungsaufnahmen, davon 36,0 Prozent ANÜ) sowie der Asylherkunftsländer (insgesamt 673 Beschäftigungsaufnahmen, davon 39,1 Prozent ANÜ) zu. Darüber hinaus erfolgen bei allen drei Personengruppen zahlreiche Beschäftigungsaufnahmen in der Branche Wirtschaftliche Dienstleistungen ohne ANÜ sowie im Bau- und Gastgewerbe. Auch in den Branchen „Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ sowie „Verkehr und Lagerei“ sind relativ viele Beschäftigungsaufnahmen zu verzeichnen.

Es ist nicht möglich, die Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt nach Arbeitszeiten zu differenzieren. Hilfsweise wird die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten differenziert nach Arbeitszeit sowie die Zahl der geringfügig Beschäftigten zu den Stichtagen 30. Juni 2016 sowie 30. Juni 2017 berichtet.

Stadt Bremen: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Arbeitszeit, geringfügig Beschäftigte (GB), insgesamt und Frauen

	30.06.2016				30.06.2017			
	Sv-Beschäftigung			GB	Sv-Beschäftigung			GB
	Insg.	Vollzeit	Teilzeit		Insg.	Vollzeit	Teilzeit	
Insgesamt	267.988	190.700	77.288	60.456	273.068	192.867	80.201	60.489
dar. Frauen	117.706	60.077	57.629	34.357	119.946	60.571	59.375	34.251
Ausländer	25.036	16.098	8.938	8.944	26.940	17.156	9.784	9.651
dar. Frauen	9.170	3.989	5.181	4.537	9.843	4.192	5.651	4.754
EU-11	7.050	4.721	2.329	1.848	7.201	4.520	2.681	2.046
dar. Frauen	2.716	1.236	1.480	1.096	2.904	1.175	1.729	1.201
Balkanstaaten	1.275	793	482	510	1.606	1.033	573	568
dar. Frauen	484	201	283	276	598	269	329	326

	30.06.2016				30.06.2017			
	Sv-Beschäftigung			GB	Sv-Beschäftigung			GB
	Insg.	Vollzeit	Teilzeit		Insg.	Vollzeit	Teilzeit	
Asylherkunftsländer	1.147	688	459	779	1.621	1.072	549	1.136
dar. Frauen	223	101	122	155	266	136	130	182

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH

Stadt Bremerhaven: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Arbeitszeit, geringfügig Beschäftigte (GB), insgesamt und Frauen

	30.06.2016				30.06.2017			
	Sv-Beschäftigung			GB	Sv-Beschäftigung			GB
	Insg.	Vollzeit	Teilzeit		Insg.	Vollzeit	Teilzeit	
Insgesamt	51.693	38.334	13.356	10.785	52.307	38.486	13.821	10.586
dar. Frauen	22.472	11.999	10.470	6.393	22.757	12.017	10.740	6.181
Ausländer	4.492	3.260	1.232	1.154	4.913	3.565	1.348	1.118
dar. Frauen	1.494	872	622	581	1.647	927	720	574
EU-11	1.301	850	451	380	1.491	1.028	463	331
dar. Frauen	408	204	204	202	500	247	253	191
Balkanstaaten	244	168	76	68	268	185	83	86
dar. Frauen	83	48	35	38	92	57	35	44
Asylherkunftsländer	121	82	39	40	212	142	70	93
dar. Frauen	16	8	8	6	23	11	12	12

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH

2. Durch welche eigenen Maßnahmen unterstützt der Senat zurzeit die Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund und speziell Flüchtlingen in Arbeit?

Um Geflüchtete beim erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen, hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – aus dem Integrationsbudget des Bremer Senats finanziert – 2017 vier Modellprojekte begonnen, die aktuell noch gefördert werden.

1. „Servicestelle Deutsch am Arbeitsplatz“ – zur Unterstützung einerseits von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund, die sprachliche und kulturelle Orientierung am Arbeits- oder Ausbildungsplatz benötigen und andererseits der Unternehmen, die diese Personen eingestellt haben.
2. „Koordination der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ – in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport werden Geflüchtete, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, in eine gemeinnützige Tätigkeit vermittelt, um erste berufliche Erfahrungen sammeln zu können.
3. „Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete in der Jugendberufsagentur“ – junge Geflüchtete werden von einem Team aus drei Personen an Schulen und in Übergangwohnheimen über Möglichkeiten der beruflichen Integration und über die Aufnahme einer Ausbildung informiert.
4. Im Projekt „Frauen und Flucht“ der ZGF werden geflüchtete Frauen auch zum Thema Sprachbildung und Arbeitsmarktintegration informiert.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unterstützt die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen über das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm des Landes Bremen (BAP). Für einen siebenjährigen Förderzeitraum (2014 bis 2020) erhält das Land Bremen insgesamt etwa 76 Millionen Euro aus dem Euro-

päischen Sozialfonds (ESF). Mit diesen Fördermitteln sollen Arbeit, Bildung und Teilhabe von Menschen unterstützt werden, die es schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder innerhalb ihres Jobs aufzusteigen.

Alle Angebote zur Beratung, Qualifizierung, Weiterbildung und so weiter, die im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms realisiert werden, stehen grundsätzlich auch Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund offen.

Um die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten noch gezielter unterstützen zu können, hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms das Programm „Integration in Bremen und Bremerhaven“ zur kurz- beziehungsweise mittelfristigen Integration dieser Zielgruppe in Ausbildung und Beschäftigung mit folgenden Schwerpunkten entwickelt:

- quartiersbezogene Kooperationsprojekte in Bremen und Bremerhaven, um Geflüchtete vor Ort am Wohnort zu erreichen,
- Unterstützung von Unternehmen bei Ausbildung und Beschäftigung von geflüchteten Menschen,
- Unterstützung von jungen Geflüchteten beim Übergang vom allgemeinen Schulsystem in das Ausbildungssystem, vor allem im Jahr 2018,
- spezifische Unterstützungen für geflüchtete Frauen,
- Ergänzung von Sprachangeboten (alle Sprachlevels), vor allem berufsbezogene Angebote,
- Modellprojekte zur unmittelbaren Integration von geflüchteten Menschen in Arbeit (unter anderem im Bereich der Pflege),
- Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung.

Das geplante Programm beabsichtigt Förderlücken der Regelangebote zu schließen beziehungsweise die Regelinstrumente zu ergänzen. Es wird in enger Kooperation mit den Mittelgebern der Regelinstrumente (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Agentur für Arbeit, Jobcenter und anderen Senatsressorts) sowie mit relevanten Akteurinnen und Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes entwickelt und begleitet. Erste Förderungen werden noch 2018 starten. Das Programm hat eine maximale Laufzeit bis 2022. Die Deputationsbefassung ist für Juni 2018 geplant.

3. Wie viele Zugewanderte und Flüchtlinge sind derzeit in Bremen und Bremerhaven beim Arbeitsamt oder Jobcenter arbeitssuchend gemeldet, und welche Entwicklung prognostiziert der Senat zukünftig (bis 2020 bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Stadtgemeinden und Geschlecht)?

Die aktuelle Zahl der Arbeitssuchenden ist folgender Tabelle zu entnehmen. Analog zur Beantwortung der Frage 1 wurden als „Zuwanderer“ und „Geflüchtete“ Personen mit Staatsangehörigkeit der Asylherkunftsländer, der Balkanstaaten sowie der osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten gewählt.

Städte Bremen und Bremerhaven: Arbeitsuchende März 2018

	Stadt Bremen		Bremerhaven	
	insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen
Insgesamt	51.061	23.026	14.317	6.130
Ausländer	21.455	8.887	4.360	1.688
EU-11	3.288	1.875	771	388
Balkanstaaten	1.328	548	329	123
Asylherkunftsländer	8.266	2.543	1.724	525

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH

Zur Entwicklung der Zahl arbeitsuchender „Zuwanderer“ und „Geflüchteter“ werden keine Prognosen aufgestellt. Eine derartige Prognose würde mehrere Hypothesen auf der „Angebotsseite“ wie der „Nachfrageseite“ des Arbeitsmarktes voraussetzen. Verlässliche Annahmen, die sämtliche Einflussgrößen wie die Entwicklung der globalen Sicherheitslage, die wirtschaftliche Entwicklung der Herkunftsländer sowie die mittelfristige Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der damit einhergehenden Arbeitskräftenachfrage im Land Bremen berücksichtigen, sind jedoch kaum möglich.

4. Inwiefern ist dem Senat das Konzept der „Integration Points“ als gemeinsame Einrichtungen von unter anderem Jobcenter, Arbeitsagentur, Ausländerbehörden und berufsständischen Vertretungen bekannt? Plant der Senat die Idee der „Integration Points“ auch in Bremen und Bremerhaven anzuwenden?

Dem Senat ist das Konzept der „Integration Points“ als zentrale Einrichtungen, wie sie im Flächenland Nordrhein-Westfalen modellhaft konzipiert und realisiert wurden, bekannt.

In den Städten Bremen und Bremerhaven gibt es eine Vielzahl dezentraler, spezialisierter Einrichtungen, die ähnliche Funktionen wie die „Integration Points“ übernehmen. Beispielhaft sind zwei Einrichtungen zu nennen: Die Zentrale Anlaufstelle für Geflüchtete (ZAF) des Jobcenters Bremen. Die ZAF vereint Leistungsabteilung und Arbeitsvermittlung und hält am Standort spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, um neue Antragstellerinnen und Antragsteller im Kontext der Fluchtmigration ganzheitlich zu beraten und auf dem Weg in den Arbeitsmarkt passgenau zu begleiten. Die Agentur für Arbeit verfügt mit dem Team 180 ebenfalls über eine Einrichtung, die sich ausschließlich den teilweise besonderen Belangen von geflüchteten Menschen widmet.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin). Das bin-Netzwerk ist ein im Rahmen des Bundesprogramms „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ geförder-tes Verbundprojekt mit fünf Trägern an dezentralen Standorten in Bremen und Bremerhaven. Die Angebote des bin-Netzwerks für Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge beinhalten Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Problemlagen, zu erforderlicher Weiterbildung und deren Möglichkeiten zur Umsetzung, sowie über Wege in Ausbildung, Studium und Arbeit. Zudem werden Kontakte zu Betrieben und Weiterbildungsträgern hergestellt. Das bin-Netzwerk kooperiert mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, den Kammern sowie Jobcentern und Agentur für Arbeit und der gemeinsam getragenen Jugendberufsagentur. Diese Institutionen nehmen auch am regelmäßigen bin-Begleitausschuss teil.

Aufgrund dieser und anderer dezentraler und spezialisierter Angebote, die in den Städten Bremen und Bremerhaven im Gegensatz zum Flächenland

Nordrhein-Westfalen schnell zu erreichen sind und damit effizient Angebote vorhalten, ist aktuell nicht vorgesehen, das Konzept der „Integration Points“ in Bremen und Bremerhaven einzuführen.

5. Inwiefern ist dem Senat das Testverfahren „MySkills“ zur Einschätzung von Qualifikationen und Befähigungen bekannt? Wird das Testverfahren in den Arbeitsagenturen des Landes Bremen angewendet, und welche Erfahrungen wurden bislang mit dem Testverfahren gemacht?

Das Verfahren MySkills ist in Bremen und Bremerhaven bekannt und wird angewendet. Die Nutzung erfolgt in der Agentur für Arbeit und in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven. Sowohl das Jobcenter Bremen als auch die Agentur für Arbeit Bremen sind bereits seit Ende 2016 als sogenannte Pilotagenturen an der Umsetzung von MySkills beteiligt und haben die Einführung des Programms durch viele Testungen messbar unterstützt. Insgesamt wurden 2016 und 2017 225 Testungen durchgeführt.

Nach Eingang der Testergebnisse hat sich herausgestellt, dass vielfach kaum oder nur geringe Kenntnisse bei den Teilnehmenden nachgewiesen werden konnten. Die hohen, insbesondere theoretischen Anforderungen für Ausbildungsberufe in Deutschland weichen in vielen Fällen von den Berufserfahrungen, die im Ausland oftmals durch praktisches Tun erworben wurden, deutlich ab. So werden zum Beispiel im Bereich „Verkauf“ Fragen zum deutschen Jugendschutz im Bereich des Verkaufs von Tabak und Alkohol gestellt, die Geflüchtete kaum kennen können, auch wenn sie bereits jahrelang in diesem Beruf im Heimatland kompetent gearbeitet haben.

Auch um Misserfolge für die Kundinnen und Kunden zu vermeiden, konzentrieren sich Jobcenter und Agentur für Arbeit bei der Durchführung von MySkills aktuell verstärkt auf diejenigen Kundinnen und Kunden, bei denen eine mindestens durchschnittliche bis sogar überdurchschnittliche fachliche Kompetenz vermutet wird.

6. Wie viele Berufsanerkennungen gab es 2016 und 2017 in der Zuständigkeit des Landes Bremen in welchen Berufsgruppen? Wie lange haben die Verfahren durchschnittlich gedauert? Welche Zahl von Berufsanerkennungen erwartet der Senat für das laufende Jahr 2018?

Die Frage wird allein auf in der Zuständigkeit des Landes liegenden Berufsanerkennungen bezogen (landesrechtlich geregelte Berufe, positiver Abschluss).

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung (zuständige Stelle) liegen die Berufsanerkennungen von sozialpädagogischen Fachkräften, Technikerinnen und Technikern und für schulische Aus- und Fortbildungsberufe.

Im Jahr 2016 wurden drei staatlich geprüfte Erzieherinnen und ein bautechnischer Assistent anerkannt. Im Jahre 2017 wurden

- vier staatlich geprüfte Erzieherinnen und Erzieher,
- drei sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten,
- eine Heilerziehungspflegerin

anerkannt.

Seit Sommer 2017 steigt im Erzieherbereich das Antragsvolumen mit der Folge, dass vermehrt Bescheide erteilt werden (können), die es ermöglichen, nach der Teilnahme an Qualifikationsmodulen (individuell an die Antragstellerinnen und Antragsteller angepasst) die Anerkennung zur staatlich geprüften Erzieherin beziehungsweise zum staatlich geprüften Erzieher zu erhalten. Es wird daher für 2018 mit einem Anstieg der Anerkennungen insbesondere für staatlich geprüfte Erzieherinnen beziehungsweise Erzieher gerechnet.

Die Verfahren dauern im Durchschnitt circa sechs Monate.

Für die Berufsgruppen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen stellen sich die Mengengerüste der Gleichstellungen eines im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses für die Jahre 2016 und 2017 wie folgt dar:

2016	<ul style="list-style-type: none">• vier Sozialarbeiterinnen• zwei Sozialarbeiter• zwei Elementarpädagoginnen
2017	<ul style="list-style-type: none">• sechs Sozialarbeiterinnen• zwei Sozialarbeiter• eine Elementarpädagogin

Die Verfahren für die Gleichstellung dauern im Durchschnitt circa sechs Monate. Der Zeitraum bis zur staatlichen Anerkennung ist je nach individuellen Voraussetzungen sehr unterschiedlich und variiert von drei Monaten bis zu anderthalb Jahren.

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (zuständige Stelle) liegen die Berufsanerkennungen von Lehrkräften und Lehramtskräften.

Im Jahr 2016 erfolgten zwei Feststellungen der Gleichwertigkeit sowie sieben Entscheidungen zu Teilgleichwertigkeit beziehungsweise Anpassungsmaßnahmen.

Im Jahr 2017 erfolgten keine Feststellungen der Gleichwertigkeit und 20 Entscheidungen zu Teilgleichwertigkeit beziehungsweise Anpassungsmaßnahmen.

Für das Jahr 2018 erwartet die zuständige Stelle eine weitere Steigerung der Anerkennungs-zahlen. In aller Regel werden die Anträge binnen der gesetzlichen drei Monatsfrist entschieden, wenn alle Unterlagen und die Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorliegen.

Weitere Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe finden bei der Ingenieurkammer Bremen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) statt. Dort wird die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ erteilt. 2016 wurden 87 Genehmigungen erteilt, 2017 erfolgten 74 Genehmigungen. In der Regel werden die Anträge binnen der gesetzlichen drei Monatsfrist entschieden, wenn alle Unterlagen und die Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorliegen. Nach aktueller Prognose wird das Jahr 2018 wie das Jahr 2017 abgeschlossen werden.

7. Wie bewertet der Senat die Anerkennungspraxis in den jeweils zuständigen Ressorts? An welchen Stellen sieht der Senat hier Verbesserungsbedarf, und welches Potenzial sieht er in einer Landesankennungsstatistik, in der die Zahlen laufend zusammengefasst werden?

Um eine allgemeingültige Bewertung der Anerkennungspraxis vorzunehmen, sind die einzelnen Berufe und Anforderungen an die zuständigen Stellen zu heterogen. Grundsätzlich ist dem Senat daran gelegen, die Verfahrensdauer zu verringern, die in einigen Bereichen aufgrund der Vielzahl von Anträgen und der personellen Ausstattung der zuständigen Stellen noch nicht optimal ist. Die unabhängige Verweisberatung zur Anerkennung einzelner Berufe des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann im Vorfeld der Antragstellung bereits über notwendige Unterlagen und über die zuständigen Stellen für die Antragsverfahren informieren.

Der Senat begrüßt die Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) durch die Bremische Bürgerschaft vom April 2018 und erwartet, dass durch die Abschaffung der Zehn-Jahres-Frist für ausländische Abschlüsse die Zahl der Anerkennungen zukünftig gesteigert werden kann. Dies kann die anschließenden Verfahren der Anerkennungsstellen beschleunigen.

Eine Landesanerkenntnisstatistik ist in § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) vorgesehen und wird auch künftig konsequent umgesetzt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings der Zusammenhang, (bisher) sehr geringer Fallzahlen der Anerkennung in der Vielzahl einzelner Berufsgruppen und das Landesstatistikgesetz, nach dem in § 8 Satz 1 festgehalten ist, dass Einzelangaben, die für eine Landesstatistik gemacht werden, von den mit der Durchführung dieser Statistiken betrauten Personen geheim zu halten sind, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die die Statistik anordnende Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Generell wird eine solche statistische Erhebung als sehr hilfreich für die Steuerung insbesondere der personellen Ausstattung und des Angebotes möglicher Qualifizierungsmaßnahmen angesehen.

8. Wie viele Zugewanderte und Flüchtlinge haben in den Jahren 2016 und 2017 in Bremen a) eine EQ begonnen und b) eine EQ vorzeitig abgebrochen? Wie viele EQ endeten in einer Anschlussbeschäftigung (Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis)?

Grundsätzlich gilt (analog zu Frage 1 und anderen): Weder für die in der Frage verwendeten Begriffe „Zugewanderte“ noch „Flüchtlinge“ gibt es einheitliche gesetzliche Definitionen. Das definitorische Spektrum kann hier von Menschen aus EU-Ländern wie Bulgarien oder Rumänien bis zu jenen Menschen reichen, die seit circa 2015 nach Deutschland gekommen sind. Welcher Personenkreis konkret gemeint ist, erschließt sich nicht aus der Fragestellung. Statistische Angaben können hier deshalb nur näherungsweise erfolgen.

Der Tabelle können die Daten zu Eintritten ausgewählter Personenkreise in Einstiegsqualifizierung (EQ) sowie die vorzeitige Beendigung für die Jahre 2016 und 2017 entnommen werden. Verbleibszahlen für Anschlussbeschäftigung (Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis) liegen für vergleichbare Zeiträume nicht vor.

Freie Hansestadt Bremen

	Eintritte in EQ		Vorzeitige Beendigung von EQ	
	2016	2017	2016	2017
Ausländer	197	171	36	60
EU-11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Balkanstaaten	24	k. A.	k. A.	k. A.
Nicht-europäische Asylherkunfts-länder	66	91	k. A.	28

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung SWAH

k. A. = keine Angabe möglich

9. Wie viele der Personen, die in den vergangenen zwei Jahren eine EQ begonnen haben, kamen a) aus den Berufsschulen (BOSP) oder b) aus den Regelschulen, und wie viele der Älteren kamen über c) das Jobcenter oder auf d) eigene Initiative?

Den zuständigen Institutionen liegen keine statistischen Auswertungen vor, ob die Personen, die in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) eingemündet sind, aus Berufsschulen (BOSP), Regelschulen oder, im Fall von „Älteren“ (das heißt über 25-Jährigen), durch das Jobcenter oder auf eigene Initiative vermittelt, kamen.

10. Welches Sprachniveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (A1-C2) benötigen die Zugewanderten zum Eintritt in eine EQ und welchen für den Einstieg in eine Ausbildung?

Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein Förderinstrument des Sozialgesetzbuches II und III. Die Förderentscheidungen werden durch die Agentur für Arbeit und die Jobcenter getroffen. In den Förderrichtlinien ist festgelegt, dass eine Förderung erfolgen kann, wenn Ausbildungsreife vorhanden ist. Die Kriterien hierfür wurden von allen Partnern im Pakt für Ausbildung bundesweit festgelegt. Für in den letzten Jahren nach Deutschland eingereiste Personen setzen die Jobcenter und die Agentur für Arbeit hier möglichst geringe Hürden. So müssen kein Schulabschluss, aber qualifizierte Deutschkenntnisse vorliegen, damit EQ-Teilnehmerinnen und EQ-Teilnehmer dem Berufsschulunterricht folgen können und eine Chance auf Übernahme in Ausbildung haben. Deshalb ist „EQ-Fähigkeit“ nach Auffassung der Jobcenter und Agentur für Arbeit in der Regel erst ab einem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gegeben. Erst dann kann der Berufsschulunterricht sinnvoll genutzt und anschließend auch eine Ausbildung und Kammerprüfung (Voraussetzung in der Regel Sprachniveau B2) abgelegt werden.

Von dem grundsätzlichen Erfordernis eines Sprachniveaus von B1 für die positive EQ-Förderentscheidung können im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden, zum Beispiel wenn ein schnelles Lerntempo festgestellt wird, die begleitenden Sprachkurse des Projektes „Zukunftschance Ausbildung“ beim AFZ erfolgreich besucht werden oder ein verhältnismäßig einfacher (das heißt „sprachärmerer“) angestrebter Ausbildungsberuf die Erfolgchancen für eine EQ erhöhen. Von Seiten der Jobcenter und der Agentur für Arbeit werden diese Ausnahmen in Einzelfällen aktuell praktiziert. Die Jobcenter und die Agentur für Arbeit erkennen auch die Ergebnisse im Rahmen des Deutschen Sprachdiploms (DSD) zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung an.

Für eine Ausbildung im dualen System gibt es keine gesetzlichen Vorschriften für einen bestimmten Schulabschluss oder ein bestimmtes Sprachniveau. Allgemein gilt, dass ein Sprachniveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sinnvoll ist.

11. Welches Sprachniveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hatten die 217 Schülerinnen und Schüler nachweislich erreicht, die die Berufsorientierungsklassen (BOSP) der Berufsschulen 2017 mit der einfachen Berufsbildungsreife verlassen haben? Welches Sprachniveau erlangten die sechs Abgänger, die den mittleren Bildungsabschluss erreichten? Wie viele dieser 223 Absolventen wechselten in eine Einstiegsqualifizierung, und wie viele nahmen direkt eine Ausbildung auf? Wie viele von ihnen haben die EQ oder Ausbildung inzwischen gewechselt oder abgebrochen (bitte die Gründe benennen)? Wie viele von den 217 Schulabgängern hatten einen Fluchthintergrund? Wie viele von ihnen mussten Deutschland wegen des unmittelbaren Zusammenhangs von Ausbildung und Aufenthaltsrecht inzwischen verlassen oder befinden sich in einem Klärungsprozess?

Die Ziele der Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) sind die Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife, der Erwerb von Kenntnissen aus der Arbeits- und Berufswelt und die Verbesserung der Sprachkompetenz. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen mindestens das Sprachniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

Die sechs Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erreichten, haben mindestens das Sprachniveau B1 oder B2 erreicht.

Das Merkmal „Flüchtling“ wird statistisch nicht einheitlich erfasst. Erfasst wird in der Regel, ob eine Schülerin oder ein Schüler über einen Migrationshintergrund verfügt. Daraus kann auf eine Zuwanderung geschlossen werden. Deshalb kann nur gesagt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler nach dem 31. Dezember 2013 eine Vorbereitungsklasse an allgemeinen- oder berufsbildenden Schulen besucht haben und, für den aktuellen Stand mit Hilfe der Berufsschulstatistik, inzwischen die Berufsschulklassen des dualen Systems besuchen. Die Schülerzahlen in den Vorklassen beziehungsweise Vorkursen waren zwischen 2013 und 2014 noch sehr gering. Erst zum Ende des Jahres 2015 gab es eine starke Zunahme der Schülerzahlen in den Vorklassen beziehungsweise Vorkursen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt mit der nachfolgenden Statistik die Belegung von Berufsschulen-dual (BS-dual), Stadtgemeinde Bremen, öffentliche Schulen 2017/2018 (tagesaktueller Stand 20. April 2018), alle Teilnehmenden, die seit dem 31. Dezember 2013 eine Vor- beziehungsweise BOSP-Klasse besucht haben.

In BS-dual gesamt:

Geschlecht	Ausbildungs- jahr 1	Ausbildungs- jahr 2	Ausbildungs- jahr 3	Summe
Männlich	196	35	6	237
Weiblich	27	8	0	35
Gesamt	223	43	6	272

Darunter in Einstiegsqualifizierung (EQ):

Geschlecht	Ausbildungsjahr 1	Ausbildungsjahr 2	Summe
Männlich	40	1	41
Weiblich	5	0	5
Gesamt	45	1	46

Beide Darstellungen: Senatorin für Kinder und Bildung

Insgesamt gehen in das duale System nach der Berufsschulstatistik gegenwärtig 272 Schülerinnen und Schüler, die seit dem 31. Dezember 2013 eine Vorklasse im allgemeinbildenden oder berufsbildenden System besucht haben. Im 1. Ausbildungsjahr sind es 223 einschließlich 45 in EQ, die in der Zeit seit dem 31. Dezember 2013 eine Vorklasse besucht haben.

Bei einer Abfrage am 19. Januar 2018 befanden sich noch 202 Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr (einschließlich EQ). Das bedeutet, dass kontinuierlich Einstellungen ins duale System erfolgen und erfreulicherweise im Zeitraum von Ende Januar bis Ende April 2018 21 zusätzliche Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsplatz im dualen System gefunden haben.

In Bremerhaven gab es 51 Absolventinnen und Absolventen aus den Vorklassen beziehungsweise BOSP-Klassen. Davon erreichten 16 Schülerinnen und Schüler keinen Abschluss.

Nach der Berufsschulstatistik konnte folgender bisheriger Verlauf festgestellt werden:

Geschlecht	Duale Ausbildung	Summe
Männlich	4	4
Weiblich	1	1
Gesamt	5	5

Darunter in Einstiegsqualifizierung (EQ):

Geschlecht	EQ	Summe
Männlich	2	2
Weiblich	0	0
Gesamt	2	2

Beide Darstellungen: Senatorin für Kinder und Bildung

12. Welche Unterstützungsangebote gibt es, wenn das erreichte Sprach- oder Wissensniveau nicht für eine EQ oder Ausbildung ausreicht? Welche der angebotenen Möglichkeiten werden von wie vielen Abgangsschülern und Schülerinnen aus 2017 genutzt? Wie viele von ihnen bekamen einen Platz in einer Berufsfach- oder Erwachsenenschule? Was machen die übrigen heute, und aus welchen Gründen haben sie die angebotenen Maßnahmen nicht genutzt oder nicht nutzen können?

Folgende Angaben zu Unterstützungsangeboten und Verbleib sind zu nennen:

Stadtgemeinde Bremen

Junge Geflüchtete auf der Suche nach einer Ausbildung werden durch die Jugendberufsagentur betreut. Jungen Geflüchteten, die einen längerfristigen Aufenthaltstitel oder die eine gute Bleibeperspektive haben, stehen je nach individuellen Voraussetzungen die „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“, die „außerbetriebliche Ausbildung“, die „assistierte Ausbildung“, die „Einstiegsqualifizierung“ und „ausbildungsbegleitende Hilfen“ offen.

Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern haben lediglich einen Anspruch auf Vermittlung, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Welche angebotenen Möglichkeiten von Abgangsschülerinnen und Abgangsschülern aus dem Jahr 2017 genutzt wurden, entzieht sich der Kenntnis der zuständigen senatorischen Behörde.

88 Schülerinnen und Schüler gingen weiter auf die Berufsfach- oder Erwachsenenschule.

Welche Wege die übrigen Absolventinnen und Absolventen eingeschlagen haben, kann nicht ermittelt werden, da sie nicht mehr schulpflichtig sind.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Junge Menschen unter 25 Jahren im Leistungsbezug Sozialgesetzbuch II werden im „Förderzentrum u25“ (Modul Zugwanderte für unter 25jährige) auf die berufliche Integration vorbereitet. Ziel ist die Überleitung in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder in Ausbildung.

Trägergestützt können außerdem unter 25jährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit deutschen Sprachkenntnissen in einer 13

Wochen dauernden Maßnahme in ausgewählten Gewerken auf den Einstieg in eine Ausbildung vorbereitet werden.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Sozialgesetzbuch III (BvB) stehen nach eingehender Beratung ebenfalls zur Verfügung, um die erforderliche Ausbildungsreife zu erwerben.

Menschen, die von den Angeboten nicht erreicht wurden, sind in der Regel sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt. Die Verdienstmöglichkeiten einer Beschäftigung überwiegen das Interesse an einer Ausbildungsaufnahme.

Sechs Schülerinnen und Schüler gingen weiter auf die Berufsfach- oder Erwachsenenschule.

Da auch zukünftig perspektivisch nicht allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Flucht- beziehungsweise Migrationshintergrund aus den Bremer Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) am Ende des Schuljahres 2017/2018 der direkte Übergang in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) oder eine Ausbildung gelingen wird, hat die Senatorin für Kinder und Bildung mit der Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ) ein Modellprojekt konzipiert, das diesen Schülerinnen und Schülern eine berufliche Perspektive beziehungsweise eine Ausbildung nach Beendigung ihrer Schulpflicht ermöglicht.

Mit BIQ wird auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, die sprachlichen Kompetenzen durch den Besuch eines zertifizierten Sprachförderkurses auszubauen, berufliche Orientierung zu vertiefen und Grundbildungskennnisse zu erwerben. Das Modellprojekt ist für ein Jahr angelegt und soll auch Übergänge direkt in Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder das Programm „Zukunftschance Ausbildung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ) ermöglichen. Die vorgesehenen 200 Plätze für die Schülerinnen und Schüler werden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Rahmen des neuen Programms „Integration in Bremen und Bremerhaven“ (Förderschwerpunkt: Unterstützung von jungen Geflüchteten beim Übergang vom allgemeinen Schulsystem in das Ausbildungssystem, vor allem im Jahr 2018) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert (siehe Frage 2).

Bereits in den Sommerferien wird für 400 Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit BIQ – Phase I ein freiwilliges Angebot unterbreitet, um ihre Sprach- und Grundbildungskompetenzen für die Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder Ausbildung noch im Jahr 2018 zu festigen oder ausbauen zu können (zu BIQ siehe auch Frage 13).

13. Wie soll die bereits in 2017 bei weniger als 300 Schulabgängern mit und ohne Fluchthintergrund entstandene Lücke bei den Anschlussmaßnahmen in diesem Jahr, wo eventuell mehr als 800 Jugendliche die Berufsschulen verlassen, geschlossen werden? (Bitte bei der Benennung von geplanten Maßnahmen jeweils die genaue Platzzahl mit angeben)

Die mehr als 800 Jugendlichen mit Flucht- beziehungsweise Migrationshintergrund in den Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) der Berufsschulen, die mit Ende des Schuljahres 2017/2018 die berufsbildenden Schulen verlassen, stellen eine besondere Herausforderung dar. Diese Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt mit. Gemeinsam ist ihnen, dass für sie keine Schulpflicht mehr besteht, sofern sie den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben.

Um jeder/jedem dieser jungen Absolventinnen und Absolventen der BOSP-Klassen einen möglichst adäquaten Anschluss für ihren weiteren beruflichen und/oder schulischen Werdegang zu ermöglichen, werden die folgenden Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für

Kinder und Bildung, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Finanzen umgesetzt:

1. Unterstützung auf dem Weg in die Ausbildung und bei der weiteren Begleitung in der Ausbildung durch berufsbezogene Sprachförderung während der Berufsausbildung. (150 Plätze im dualen Berufsausbildungssystem)
2. Wege in die duale Ausbildung über Einstiegsqualifizierung (EQ) und Begleitung durch das Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ). (250 Plätze)
3. Erwerb weiterer Schulabschlüsse über den Bildungsanspruch im schulischen Übergangssystem oder die Erwachsenen Schule. (100 Plätze)
4. Aufstockung der Plätze in der qualifizierenden Berufsfachschule für den Beruf des Konstruktionsmechanikers mit der Fachrichtung Schweißtechnik. (25 Plätze)
5. Wiederholung des Schuljahres. (100 Plätze)
6. a) Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ) – Phase I

Ferienkurse in den Sommerferien zum Erhalt beziehungsweise zur Verbesserung des schulisch erworbenen Sprachniveaus durch Theaterworkshops, Sport- und Sprachangebote, Schwimmangebote, Kulturangebote, Angebote im technisch-handwerklichen Bereich („Fahrradwerkstatt“) mit dem Ziel, den notwendigen Sprachstand für die Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung oder dualen Ausbildung 2018 zu (er-)halten. (400 Plätze)

- b) Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ) – Phase II

Einjährige Vorbereitung zur Qualifizierung zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung mit Angeboten wie Spracherwerb durch wöchentliche Sprachangebote, Praktika, Demokratieerziehung, Grundbildungsmodule, Teilnahme an Kultur- und Sportangeboten mit dem Ziel, den notwendigen Sprachstand für eine Einstiegsqualifizierung oder duale Ausbildung zu erreichen. (200 Plätze)

Die Angabe der Platzzahl stellt eine zum aktuellen Zeitpunkt realistische, aber dennoch vorläufige Prognose (Planzahlen) dar, die unter anderem durch das „Bewerberverhalten“ der jungen Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls revidiert werden wird. Die 400 Plätze BIQ – Phase I werden nur temporär für die Sommerferien vorgehalten und sind als zeitliches Teilangebot für die rund 800 Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu betrachten.

14. Wie soll zukünftig mit den über achtzehnjährigen Jugendlichen verfahren werden, die ohne Ausbildung oder ohne die Aufnahme weiterer schulischer Maßnahmen grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das a) Stellen oder b) das Nicht-Stellen eines Asylantrages?

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat das Programm „Integration in Bremen und Bremerhaven“ (siehe Frage 2) so konzipiert, dass daran geflüchtete Personen unabhängig von ihrer aktuellen oder zukünftigen Bleibeperspektive teilnehmen können. Intention des Programms ist es, allen Geflüchteten die Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dementsprechend das Portfolio an Angeboten zu erweitern. Somit steht das Programm auch geduldeten Ausländerinnen und Ausländern offen, da Duldungsgründe auch häufig längerfristig eine Aufenthaltsbeendigung nicht ermöglichen.

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Programm verfügt unter anderem über den Förderschwerpunkt „Ergänzung von

Sprachangeboten (alle Sprachlevels), vor allem berufsbezogene Angebote“, mit dem oben genannten Personenkreis, der häufig noch nicht ausreichend sprachlich für eine Einstiegsqualifizierung oder Ausbildung qualifiziert ist, die Verbesserung von Deutschkenntnissen ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit dem oben benannten Programm spielt das Stellen beziehungsweise Nicht-Stellen eines Asylantrags keine Rolle. Auch Geduldete, das heißt jene, deren Abschiebung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder fehlenden Ausweispapieren vorübergehend ausgesetzt ist, können für den Zeitraum ihrer Duldung am Programm „Integration in Bremen und Bremerhaven“ teilnehmen. Personen, die weder über einen Aufenthaltstitel noch über eine Gestattung aufgrund eines Asylantrags oder über eine Duldung verfügen und sich ohne Aufenthaltsrecht in Bremen aufhalten, können nicht teilnehmen.

15. Wie viele Flüchtlinge in den Altersgruppen 16 bis 18 Jahre und 18 bis 25 Jahre stellten 2016 und 2017 jeweils in Bremen und Bremerhaven eigenständig oder durch ihren Vormund einen Asylantrag? Welchen prozentualen Anteil haben sie damit an allen Asylbewerbern? Welche Gründe führen dazu, dass kein Asylantrag gestellt wird, und welche Folgen hat das für die Betroffenen? Gibt es eine gesetzlich verortete Pflicht zur Asylantragsstellung? Welche Folgen hat das Stellen eines Asylantrages a) auf den Verbleib in der Jugendhilfe und b) auf den Zugang zu Unterstützungsangeboten während der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sind in Bremen in den genannten Altersgruppen folgende Asylersanträge gestellt worden. Eine Unterscheidung nach Bremen und Bremerhaven konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht vornehmen.

Antragsalter begleitet und unbegleitet im Alter von:	Summe	Männlich	Weiblich
16	326	258	68
17	524	473	51
Gesamt	850	731	119

volljährige Antragsalter	Summe	Männlich	Weiblich
18	336	260	76
19	327	241	86
20	296	211	85
21	256	183	73
22	225	165	60
23	244	163	81
24	219	148	71
25	220	154	66
Gesamt	2.123	1.525	598

Darstellung: Senator für Inneres

Insgesamt haben 8 771 Personen (3 117 weiblich und 5 654 männlich) im Jahr 2016 einen Asylersantrag gestellt.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 sind in Bremen in den genannten Altersgruppen folgende Asylersanträge gestellt worden. Eine Unterscheidung nach Bremen und Bremerhaven konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht vornehmen.

Antragsalter begleitet und unbegleitet im Alter von:	Summe	Männlich	Weiblich
16	55	38	17
17	59	41	18
Gesamt	114	79	35

volljährige Antragsalter	Summe	Männlich	Weiblich
18	69	42	27
19	59	48	11
20	28	15	13
21	42	22	20
22	38	16	22
23	25	11	14
24	23	15	8
25	43	17	26
Gesamt	327	186	141

Darstellung: Senator für Inneres

Insgesamt haben 2 495 (weiblich 1 217; männlich 21 278) Personen im Jahr 2017 einen Asylerstantrag gestellt.

In Bremen wurden im Jahr 2016 578 Asylanträge von Amtsvormunden für ihre 16- bis 18-jährigen Mündel gestellt. 2017 waren es 15 Anträge die von Amtsvormunden für ihre 16- bis 18-jährigen Mündel gestellt wurden.

In Bremerhaven wurden in der Altersgruppe 16 bis 18 Jahre im Jahr 2016 23 und im Jahr 2017 drei Asylanträge durch die Amtsvormundschaft für ihre Mündel gestellt.

Zu den Antragstellungen durch ehrenamtliche Einzelvormunde können keine Aussagen getroffen werden, da die Träger keine personenbezogenen Daten erheben und ihnen somit keine Informationen zu gestellten Asylanträgen vorliegen.

Die Antragsteller, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einen Asylantrag gestellt haben und in diesem Zeitraum zwischen 16 bis 25 Jahren alt waren, haben einen prozentualen Anteil in Höhe von 33,9 Prozent an allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die in diesem Zeitraum einen Asylantrag gestellt haben.

Die Antragsteller, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einen Asylantrag gestellt haben und in diesem Zeitraum zwischen 16 bis 25 Jahren alt waren, haben einen prozentualen Anteil in Höhe von 17,7 Prozent an allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die in diesem Zeitraum einen Asylantrag gestellt haben.

Grundsätzlich ist eine unbegleitete junge Minderjährige beziehungsweise ein unbegleiteter junger Minderjähriger nicht verpflichtet, seinen Aufenthalt in Deutschland mit einem Asylantrag zu begründen.

Während eine Asylantragstellung früher als der einzige Weg galt, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (für die Dauer des Asylverfahrens) zu bekommen, raten soziale Dienste und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit unbegleiteten Minderjährigen befassen, heute mitunter von einer Asylantragstellung ab, da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen beziehungsweise nachvollziehbar vorzutragen. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht im Sinne des Kindeswohls davon aus, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, Minderjährigen die belastende Situation eines möglicherweise erfolglosen

Asylverfahrens zu ersparen. Auch ohne Asylantrag können Minderjährige versuchen, nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz geltend zu machen und so – zumindest vorübergehend – in Deutschland bleiben zu können. Im Übrigen sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass Minderjährigen, soweit sie keiner personensorgeberechtigten Person im Herkunftsstaat übergeben werden können, eine Duldung zu erteilen ist.

Wenn eine Amtsvormundschaft besteht, wird in einem ausführlichen Clearingverfahren gemeinsam mit der/dem betroffenen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten entschieden, ob asylrelevante Gründe für einen Asylantrag vorliegen. Sollten ausreichend asylrelevante Gründe vorliegen, stellt der Vormund den Antrag auf Asyl. Liegen keine asylrelevanten Gründe vor und wird deshalb kein Asylantrag gestellt, so gilt das Aufenthaltsgesetz. Die Ausländerbehörden prüfen in diesen Fällen, ob Duldungsgründe vorliegen. Minderjährigen, soweit sie keiner personensorgeberechtigten Person im Herkunftsstaat übergeben werden können, ist eine Duldung zu erteilen. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass nach Eintritt der Volljährigkeit der Aufenthalt, soweit keine anderweitigen Duldungsgründe vorliegen, beendet wird.

Ein Asylantrag wird durch den Vormund nicht gestellt, wenn sich aus dem Vorgespräch mit dem Mündel ausschließlich wirtschaftliche Fluchtgründe oder erhebliche Zweifel an der vorgetragenen Fluchtgeschichte ergeben und somit keine Aussicht auf Erfolg für die Anerkennung von Flüchtlingeigenschaften besteht. Wenngleich eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet im Falle minderjähriger Flüchtlinge in aller Regel durch das BAMF nicht erfolgt, so würde damit die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach anderen Regelungen zum Teil ausgeschlossen werden.

Aus welchen Gründen jemand keinen Asylantrag stellt, wird statistisch nicht erfasst. Personen, die keinen Schutz im Asylverfahren erhalten oder die unerlaubt eingereist sind und die keinen anderweitigen gesetzlichen Aufenthaltsgrund erfüllen, sind ausreisepflichtig. Ausreisepflichtige Personen müssen Deutschland verlassen. Eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung) hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt und keine Duldungsgründe vorliegen. Ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, wie zum Beispiel bei Passlosigkeit, Krankheit oder Minderjährigkeit hat die Ausländerbehörde kein Ermessen und ist verpflichtet, eine Duldung zu erteilen. Soweit Duldungsgründe vorliegen, bleiben die Betroffenen auch für die Zeit der Geltungsdauer der Duldung ausreisepflichtig. Liegen längerfristige Duldungsgründe vor, die die beziehungsweise der Betroffene nicht selbst verschuldet hat, so wird bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz von zunächst sechs Monaten erteilt. Fallen die Duldungsgründe weg, wird die Ausreisepflicht durchgesetzt.

Eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ist durch die Ausländerbehörden zu erteilen, wenn eine Ausbildung in einem regulären Ausbildungsberuf absolviert wird. Hierfür ist der Nachweis des Ausbildungsvertrages der Handwerks- oder Handelskammer notwendig.

Eine gesetzliche Verpflichtung, einen Schutzanspruch mittels Stellung eines Asylantrages geltend zu machen, besteht nicht.

Minderjährige sind gemäß § 12 Absatz 1 Asylgesetz nicht selbst zur Stellung von Asylanträgen fähig. Für eine Minderjährige beziehungsweise einen Minderjährigen ist der Asylantrag durch die beziehungsweise den Personensorgeberechtigten zu stellen. Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen oder Ausländern sind dies die ehrenamtlichen Einzel- oder Amtsvormunde. Vormunde unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung der Personensorge keinen behördlichen Weisungen.

Ein Sonderfall liegt hinsichtlich unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen oder Ausländern, die sich Inobhutnahme des Jugendamtes befinden, vor. Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch VIII ist das in Obhut nehmende Jugendamt verpflichtet, in Fällen in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder die beziehungsweise der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen.

Diese Pflicht setzt allerdings voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen sowie dass die persönliche Situation des Kindes/Jugendlichen die Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt zulässt. Das Kind/der Jugendliche ist zwingend an dieser Entscheidung zu beteiligen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht nach § 42 Absatz 2 Satz 5 Sozialgesetzbuch VIII keine Pflicht des Jugendamtes (ASD) zur unverzüglichen Asylantragstellung.

Gemäß § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Hinsichtlich Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind deren Personensorgeberechtigten die Leistungsberechtigten, so dass der Aufenthaltsstatus der Minderjährigen für die Leistungsgewährung nicht ausschlaggebend ist. Volljährige ausländische junge Menschen können demgegenüber gemäß § 41 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII Hilfen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach Stellung eines Asylantrages ist der ausländischen Person der Aufenthalt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz gestattet, so dass bei sonst gleichbleibenden Voraussetzungen Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (weiter-) gewährt werden können.

Der Zugang zu Unterstützungsangeboten während der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ist bezogen auf die Regelsysteme Sozialgesetzbuch II und III abhängig vom Aufenthaltsstatus der beziehungsweise des Anfragenden. Nach Stellung eines Asylantrags erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Damit ist die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit (Sozialgesetzbuch III) gegeben. Nach erfolgreichem Bescheiden des Antrages geht die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller (bei vorliegender Hilfebedürftigkeit) in die Zuständigkeit des Sozialgesetzbuches II über.

Die Zuständigkeit zwischen der Agentur für Arbeit und den Jobcentern – für die berufliche Integration der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und die beiden größeren im Folgenden aufgeführten Gruppen – richtet sich nach der Bleibeperspektive und damit nach dem Leistungsbezug. Grundsätzlich können zwei Gruppen bei geflüchteten Menschen unter 25 Jahren, die mindestens 17 Jahre alt waren als sie nach Bremen kamen, in Hinblick auf den Zugang zu Unterstützungsangeboten ausgemacht werden. Die eine Gruppe mit guter Bleibeperspektive (Herkunftsländer in der Regel Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia) und die andere mit keiner guten Bleibeperspektive (in der Regel alle anderen Herkunftsländer).

Geflüchtete Menschen mit guter Bleibeperspektive werden in der Regel durch die Entscheidungen des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mittlerweile sehr schnell Kunden der Jobcenter und erhalten Zugang zu Integrationskursen, Deutschförderung, allen Maßnahmen der Jobcenter zur Integration in Ausbildung wie „Perspektive für junge Flücht-

linge“ (PerjuF), „Einstiegsqualifizierung“ (EQ), „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ (BaE) und weitere Angebote des Sozialgesetzbuches II.

Geflüchtete Menschen mit keiner guten Bleibeperspektive haben auch keinen Anspruch auf Integrationskurse, Deutschförderung und so weiter vom BAMF. Allerdings können Personen mit Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz zum Teil im Rahmen freier Kursplätze berücksichtigt werden. Diese Menschen werden für die berufliche Integration Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit, wenn sie die Beratung und Vermittlung in Anspruch nehmen. Es gibt auch spezielle Angebote an Maßnahmen, die aber in der Regel ein Sprachniveau B1 voraussetzen. Wer also nicht mehr zur Schule gegangen ist, oder die Schule ohne B1 abschließt, kann an diesen Maßnahmen in der Regel nicht mit Erfolgsaussichten teilnehmen.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus unterstützen in der Regel befristete und projektfinanzierte Angebote (zum Beispiel Willkommenslotsen der Kammern oder Jugend stärken im Quartier) bei der Suche nach Ausbildung oder Arbeit.

16. Wie viele der 325 Schülerinnen und Schüler, die 2017 die Berufsschulen besuchten und keinen Abschluss erreichen konnten, sind dabei, das Schuljahr zu wiederholen? Wird diese Wiederholung dazu führen, dass ein Großteil die Schule in 2018 mit einem Abschluss und dem Sprachstand nach B1 verlassen werden?

Nach aktuellem Sachstand der Senatorin für Kinder und Bildung wiederholen 55 Schülerinnen oder Schüler den Bildungsgang. Die Frage, ob sie einen Abschluss mit entsprechendem Sprachstand erreichen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

17. Wie viele Flüchtlinge und Asylbewerber haben in den Jahren 2015 bis 2017 im Land Bremen am Programm „Zukunftschance Ausbildung“ des Senats mit welchem Erfolg teilgenommen? Wie viele dieser EQ endeten in einer Anschlussbeschäftigung oder Ausbildung im öffentlichen Dienst oder bei anderen Anbietern? Wie viele Personen haben das Programm abgebrochen?

In den Jahren 2015 bis 2017 haben im Programm „Zukunftschance Ausbildung“ insgesamt 202 junge Geflüchtete an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilgenommen. Die Einstellung wird vom Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ) vorgenommen.

Während der Einstiegsqualifizierung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Ausbildungsbetrieben und in den Berufsschulen auf die Aufnahme einer regulären Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereitet. Flankiert wird diese Maßnahme durch Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen und sozialpädagogische Betreuung. Um eine ausreichende Anzahl an Praktikums- und Arbeitsplätzen anzubieten, sind Kooperationsvereinbarungen mit der Handelskammer Bremen, Handwerkskammer Bremen und gegebenenfalls mit weiteren Kammern abgeschlossen worden. Nach dem erfolgreichen Abschluss der EQ werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel in eine reguläre duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz übernommen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 stellen sich die bisherigen EQ-Maßnahmen quantitativ wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Einstellungen in die EQ	Anzahl der Abbrüche während der EQ	Übernahme in eine duale Berufsausbildung beim AFZ	Übernahme in eine duale Berufsausbildung im Bereich der Betriebe der Privatwirtschaft
2015	52	12	15	23
2016	91	25	25	38
2017	59	12	EQ läuft noch	EQ läuft noch
Gesamt	202	49	bisher 40	bisher 61

Darstellung: Senatorin für Finanzen

Bemerkung: Nicht jede EQ endet durch Abbruch oder Übernahme in eine Berufsausbildung. Deshalb entspricht die Summe der Abbrüche und Übernahmen in den Jahren 2015 und 2016 nicht der Anzahl der Einstellungen in EQ. Es ist möglich, dass Personen, die eine EQ abgeschlossen haben, keine Ausbildung aufgenommen haben, weil sie zum Beispiel weiter zur Schule gehen oder studieren wollen oder direkt eine Beschäftigung aufnehmen.

18. Wie bewertet der Senat den Erfolg des Programms „Zukunftschance Ausbildung“? Wie viele der für 2018 angekündigten 250 Plätze strebt der Senat an, in welchen Bereichen durch Abgänger aus den Berufsschulen (BOSP) zu besetzen?

Der Senat bewertet die Umsetzung des bisherigen Programms „Zukunftschance Ausbildung“ sehr positiv. Die bisherigen Erfolge dieses Programms haben dazu geführt, dass die vom AFZ begleitete Einstiegsqualifizierung (EQ) sogar über die Landesgrenzen hinaus als Vorbild anerkannt wird. Begründet ist der Erfolg in der intensiven Betreuung durch das AFZ (zum Inhalt siehe Antwort auf Frage 17).

In diesem Jahr sollen bis zu 250 junge Geflüchtete, hauptsächlich Abgängerinnen und Abgänger aus den Berufsschulen (BOSP), eine EQ-Maßnahme beim AFZ beginnen. Neben der Förderung der EQ, die durch die Agentur für Arbeit oder die Jobcenter erfolgt, wird die verwaltungsmäßige und sozialpädagogische Betreuung vom AFZ übernommen. Nach dem Abschluss der EQ ist vorgesehen, dass von diesen 250 EQ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern bis zu 100 eine Berufsausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes aufnehmen. Weitere 150 Personen sollen bereits während der EQ im Bereich der Betriebe der Privatwirtschaft eingesetzt werden. Dort soll nach einer erfolgreichen EQ auch ihre Übernahme in eine reguläre Berufsausbildung sichergestellt werden.

19. Wie viele Flüchtlinge wurden 2017 durch die Jugendberufsagenturen mit welchem Erfolg beraten? (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Stadtgemeinden)

Für den Begriff „Flüchtlinge“ gibt es keine einheitliche gesetzliche Definition. Vor dem Hintergrund, dass Definitionen und Kennzeichnungen in den Landes- und Bundesbehörden unterschiedlich gehandhabt werden und nicht in allen Institutionen der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen die Kategorie „Flüchtling“ erfasst wird, liegen über die Gesamtheit aller bei den Partnern der Jugendberufsagentur (Bremen und Bremerhaven) keine statistischen Daten vor.

Im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Jugendhilfe, der Aufsuchenden Beratung Bremen sowie der Aufsuchenden Beratung für Geflüchtete in der Jugendberufsagentur Bremen wurden unter der Kategorie „Geflüchtete“ 2017 insgesamt 72 Geflüchtete (davon 11 weiblich) in Beratungsprozessen begleitet.

Die Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sind in jedem Einzelfall unterschiedlich, je nach den individuellen Voraussetzungen, die die jungen Menschen mitbringen und welche beruflichen Ziele und Wünsche sie haben. Alle jungen Menschen unter 25 Jahren – unabhängig von ihrem Herkunftsland – haben einen Beratungs- und Vermittlungsanspruch bei den Partnern der Jugendberufsagentur. Sind sie noch schulpflichtig, liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung; sind sie nicht mehr schulpflichtig, bei der Berufsberatung oder bei den Jobcentern. Die Fachberatung Jugendhilfe begleitet in der Jugendberufsagentur alle Geflüchteten, die sich im Jugendhilfesystem befinden hinsichtlich ihrer Vesselbständigmöglichkeiten und ihrer beruflichen Perspektiven und auch bei der Überleitung aus der Jugendhilfe in anschließende Leistungssysteme (zum Beispiel Sozialgesetzbuch II). Die „Aufsuchende Beratung für Geflüchtete im Rahmen der Jugendberufsagentur“ unterstützt die jungen Menschen, die noch nicht in die Regelsysteme eingemündet sind, indem frühzeitig in Schulen und Übergangwohnheimen zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beraten wird. Die Aufsuchende Beratung für Geflüchtete wurde zum 15. August 2017 installiert, bis dahin wurden Geflüchtete von der „allgemeinen“ Aufsuchenden Beratung beraten.

20. Wurde das Personal der Jugendberufsagenturen für das Schuljahr 2017/2018 aufgestockt, weil mit einer Verdreifachung der Schulabgänger zu rechnen war? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Von Seiten der zuständigen Stellen wird keine Verdreifachung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern festgestellt. Lediglich im Bereich der Abgängerinnen und Abgänger der Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) ist eine knappe Verdreifachung festzustellen. Darauf hat der Senat bereits mit dem unter Frage 13 geschilderten Programm „Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ)“ reagiert.

Für die zusätzlichen Beratungsbedarfe, die aufgrund erhöhter Zahlen von Schulabgängerinnen und Schulabgängern in Bremen und Bremerhaven entstehen, wurde die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven um fünf Stellen personell aufgestockt.

Eine Aufsuchende Beratung für Geflüchtete wurde in der Jugendberufsagentur Bremen für die Bedarfe aller jungen Geflüchteten zur Unterstützung bei der Erreichung eines Berufsabschlusses eingerichtet. Über eine Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen arbeitet sie seit August 2017 im Umfang von zwei Vollzeitvolumen in den Standorten Mitte und Nord der Jugendberufsagentur.

Das Jobcenter Bremen hat sein Personal für den Bereich der unter 25-Jährigen (U25) nicht nur im direkten Zusammenhang mit geflüchteten Schulabgängerinnen und Schulabgängern aufgestockt. Es war und ist ein Aufwuchs im gesamten Personenkreis der unter 25-Jährigen mit Fluchterfahrung zu verzeichnen. Deshalb ist neben der Stärkung der vorhandenen Teams, die Einrichtung eines zusätzlichen Teams in Planung.

Insgesamt wurden der Jugendberufsagentur 32 Arbeitsvermittlungsstellen im Bereich U25 bewilligt. Da die Jugendberufsagentur aufgrund des bisher niedrigen Personalschlüssels die Einarbeitung des zahlreichen neuen Personals nicht gewährleisten kann, erfolgt deren Einarbeitung zunächst im Bereich der über 25-Jährigen (Ü25). Die Umsetzung der Aufstockung in der Jugendberufsagentur selbst ist daher ab Herbst 2018 geplant.

Das Jobcenter Bremerhaven hat keine zusätzlichen Stellen geschaffen.

21. Welche Erfahrungen gibt es zum Übergang von jungen Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, die über fünfzehnjährig in Bremen ankommen a) in Gymnasialklassen und b) in ein Studium? Welches Verbesserungspotenzial wird an den Schnittstellen identifiziert und was ist zur Verbesserung geplant?

Für Schülerinnen und Schüler, die auf der Schwelle zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II zuwanderten, hat es bereits in der Vergangenheit Unterrichtsangebote gegeben, die auf die Gymnasiale Oberstufe (GyO) vorbereiteten. Die Versetzungsentscheidung in die Gymnasiale Oberstufe selbst konnte auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Seit 2015 sieht sich das Schulsystem mit der neuen Aufgabe konfrontiert, dieses Integrationsangebot für eine deutlich gestiegene Zahl von Schülerinnen und Schülern vorzuhalten. Daher hat der Senat systematische Regelungen für „Vorbereitungsklassen“ zur Vorbereitung auf die GyO und zur Versetzung in die GyO gefunden (Beschluss der Deputation für Kinder und Bildung in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017).

Die Vorbereitungsklassen richten sich an zwei verschiedene Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund:

Zum einen geht es um Schülerinnen und Schüler, die noch in der Sekundarstufe I zuwandern und am Ende der Sekundarstufe I unter der Bedingung, ihre Deutschkenntnisse durch den Besuch einer Vorbereitungsklasse zu verbessern, regelmäßig in die GyO versetzt werden, wenn ihre Leistungen eine erfolgreiche Karriere in der Sekundarstufe II – und damit den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife – versprechen.

Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters direkt in die Sekundarstufe II eintreten und aufgrund ihrer Vorbildung voraussichtlich in der Lage sind, die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, eine Vorbereitungsklasse besuchen, an deren Ende sie den Mittleren Schulabschluss (MSA) ablegen. Sofern sie sich durch diesen qualifizieren (Kernfächer im Durchschnitt 3,0 – und alle anderen Fächer im Durchschnitt 3,0), werden sie in die GyO versetzt.

Gemäß erster Erfahrungen mit dem Modell „Vorbereitungsklassen“ weitete der Senat zum Schuljahr 2017/2018 das grundsätzlich einjährige Modell auf ein zweijähriges aus. Dabei liegt der Schwerpunkt im ersten Jahr auf der Sprachförderung, im zweiten Jahr auf der fachlichen Vorbereitung. Damit wird der Erfahrungswert konzediert, wonach selbst leistungsstarke zugewanderte Schülerinnen und Schüler regelmäßig mehr als eine einjährige – und zudem eine fachbezogene – Förderung benötigen, um den Mittleren Schulabschluss erreichen zu können.

Verbesserungen strebt der Senat an im Hinblick auf eine einheitliche Testung im Zugang zur Vorbereitungsklasse und die weitere curriculare Ausgestaltung insbesondere des zweiten Jahres der Vorbereitungsklasse.

Um Berührungspunkte zur akademischen Ausbildung in einem den Menschen fremden Land abzubauen, wurde das Programm „IN-Touch“ initiiert, durch das geflüchtete Menschen mit akademischem Hintergrund und guten Deutsch- oder Englischkenntnissen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und der Anerkennung ihrer Bildungsnachweise – englisch- und deutschsprachige Vorlesungen und Seminare der Hochschulen besuchen können. Es wurde im Sommersemester 2014 neu geschaffen. Das Programm hat niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen und vermittelt zunächst ein Bild vom Studium und vom Campusleben.

Das Land Bremen hat darüber hinaus die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Hochschulen Geflüchteten mit im Heimatland erworbener Hochschulzugangsberechtigung (HZB), aber ohne direkte HZB oder ohne Nachweis von fluchtbedingt verloren gegangenen Zeugnissen durch eine Zugangsprüfung den Zugang zu allen Bremer Hochschulen eröffnen können. Für diese Personen, aber auch für Studierwillige mit direkter Hochschulzugangsberechtigung, wurden gebührenfreie Vorbereitungsstudien für Studierende eingerichtet, die je nach persönlicher Voraussetzung ausschließlich Sprachkurse oder Sprachkurse mit zusätzli-

chen Fachkursen anbieten. Die administrative Bearbeitung und Organisation von Sprachkursen und Zugangsprüfung liegt beim Hochschulbüro HERE, das als Zentrale Betriebseinheit der vier staatlichen Hochschulen von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingerichtet und befristet genehmigt wurde.

Sowohl die niedrigschwelligen Angebote als auch die Vorbereitungsstudien sind stark nachgefragt und weit überzeichnet. Sie sind in hohem Maße erfolgreich. Im Herbst 2017 haben die ersten Vorbereitungsstudierenden ihre Sprachprüfungen mit einer Erfolgsquote von 87 Prozent abgelegt. Bereits von Beginn an sind die bremischen Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen in das Hochschulsystem hoch gelobt und sowohl vom Bremer Senat als auch aus Bundesmitteln finanziell unterstützt worden. Das Programm „IN-Touch“ wird von der EU-Kommission als Good Practice Beispiel auf ihren Webseiten gelistet und wurde bereits mehrfach – auch im Ausland – kopiert. Es ist festzustellen, dass die Erfahrungen beim Übergang junger Menschen, die in ihrer Heimat bereits kurz vor Aufnahme eines Hochschulstudiums standen oder dieses oder eine akademische Weiterbildung (Promotion) bereits begonnen hatten, in ein Hochschulstudium äußerst positiv sind.

22. Inwiefern kann der Senat auf die gelingende Integration von bleibeberechtigten engagierten Flüchtlingen im Bereich Sprach- oder Kompetenzerwerb und Ausbildung oder Arbeit selbst steuernd durch Unterstützungsmaßnahmen oder Kooperationen Einfluss nehmen und tut er das in ausreichendem Maße?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport fördert Sprachkurse für erwachsene Asylsuchende und Geduldete, die keinen oder noch keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder auf Sprachkurse nach der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV) haben. Es sollen Kompetenzen vermittelt werden, die helfen, den Alltag sprachlich besser bewältigen zu können. Dazu gehören allgemeine Sprachkurse der Niveaustufen A1 bis B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache sowie Kurse für Zweitschriftlernende. Für die Integrationskurse des BAMF erfolgt eine ergänzende Förderung der Kinderbetreuung, um insbesondere Frauen den Zugang zu den Integrationskursen zu erleichtern.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat ein neues, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziertes Programm entwickelt, das die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, speziell Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung fördert. Das Programm soll dort greifen, wo bestehende Instrumente zur Integration von Institutionen wie Jobcentern, Agentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine Förderung ermöglichen können. Damit erfolgt die passgenaue und bedarfsorientierte Unterstützung zur Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe.

Darüber hinaus besteht von Seiten des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ein regelmäßiger Austausch mit den Jobcentern im Land, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie anderen senatorischen Behörden (Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport), um unter anderem Förderinstrumente dieser Institutionen abzustimmen und Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen.

Zusätzlich besteht eine Vernetzung mit Bundesprogrammen wie dem „IQ-Netzwerk. Integration durch Sprache“ (Landesnetzwerk Bremen) sowie dem „Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz“ (bin). Die zuständigen senatorischen Behörden begleiten diese Programme aktiv. Die Programme stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Förderangeboten dar.

Die Steuerungsprozesse und Kooperationen der senatorischen Behörden werden als angemessen und ausreichend angesehen, um die im Land Bremen vorgehaltenen Angebote für geflüchtete Menschen zu vernetzen, zu professionalisieren und, da wo notwendig, zu ergänzen.

23. Welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen hätten Versäumnisse für Bremen in diesem Bereich?

Eine nichtgelingende Integration in den Arbeitsmarkt hat in erster Linie immer negative Auswirkungen für die betroffenen Menschen.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen von Versäumnissen bei der Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt können vielfältig und langanhaltend sein.

Daher ergänzt der Bremer Senat mit dem aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programm für Menschen mit Migrationshintergrund, speziell geflüchtete Menschen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, inklusive Sprachförderung („Integration in Bremen und Bremerhaven“) die Förderangebote der Regelsysteme des Sozialgesetzbuch III und Sozialgesetzbuch II bis zum Jahr 2022.